

Probeklausur: StR III

Sachverhalt:

Die A ist Eigentümerin eines Campingplatzes in Brandenburg, den sie gemeinsam mit ihrem volljährigen Sohn S betreibt. Die beiden leben in einem Einfamilienhaus, nur wenige hundert Meter entfernt. Auf dem Campingplatz selbst steht ein im Eigentum der A stehender Wohnwagen, den die Mitarbeiterin M bewohnt. Weitere Angestellte hat die A nicht engagiert.

Allerdings laufen die Geschäfte der A außerordentlich schlecht. Seit Monaten hat sich kein einziger Gast mehr auf dem Campingplatz blicken lassen. Die A möchte daher umfassende Renovierungen vornehmen, um ihre Einrichtung wieder attraktiv zu machen. Leider fehlt der A das dafür benötigte Geld. Sie erinnert sich aber, dass sie ihren Campingplatz inkl. des Wohnwagens vor fünf Jahren gegen Feuer versichert hat.

Daher bittet die A ihre Mitarbeiterin M, den Campingwagen in Abwesenheit des S, der von alledem besser nichts mitbekommen solle, anzuzünden. A erklärt, dass sie das Geld aus der Versicherung dringend benötige. Die M dürfe in ihrem Einfamilienhaus unterkommen.

Die M brachte ihr gesamtes Hab und Gut in Sicherheit und räumte auch das im Campingwagen befindliche 3 m² große Badezimmer vollständig leer. Sodann führt sie den Plan bei passender Gelegenheit in die Tat um und verlässt anschließend den Campingplatz. Kurze Zeit, nachdem M das Feuer gelegt hat, kommt der S außerplanmäßig vorbei, um der M einen Blumenstrauß vorbeizubringen und endlich seine Liebe zu gestehen. Er sieht, dass die Gardinen bereits zu brennen begonnen haben. In Sorge um die M blickt der S durch das Fenster. Als er niemanden sehen kann, geht er erleichtert davon aus, dass sich die M nicht mehr im Campingwagen befindet. Obwohl er das Feuer an den Gardinen hätte löschen könne, tut der S nichts. Er erinnert sich nämlich ebenfalls an den Abschluss der Feuerversicherung und denkt, dass ein Brand für seine Mutter wohl finanziell das Beste sein würde. Der Campingwagen brennt schließlich vollständig ab.

Das gesamte Geschehen wird jedoch aufgedeckt, bevor die A mit ihrer Feuerversicherung in Kontakt treten und eine Schadensmeldung aufgeben kann.

Die A möchte jetzt auf andere Weise „schnelles Geld“ machen. Gemeinsam mit ihrem Sohn S verfasst sie ein Informationsblatt über ein nahegelegenes Tierheim. Damit wollen sie durch die Nachbarschaft ziehen und massenhaft „Spenden“ einsammeln. Als erstes klingeln sie an der Wohnungstür der wohlhabenden Rentnerin R. Als R die Tür öffnet, bitten A und S sie um eine Geldspende und garantieren, dass diese in vollem Umfang in Form von Futter und Medikamenten den Tieren zugutekommen wird. Aufgrund des unsicheren Auftretens der beiden, ist die R zunächst skeptisch. Da sie aber ein großes Herz für Tiere hat und auch das Informationsblatt, das S ihr überreicht, einen seriösen Eindruck macht, spendet R schließlich 400 Euro in bar.

Aufgabe

Prüfen sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB.

Straftaten aus dem 16., 17. und 23. Abschnitt des StGB sind nicht zu prüfen.

Alle erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.

Bearbeitungszeit: 240 Minuten